

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	02.07.2026
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	10.09.2026	abw. Beschluss siehe Seite 5	5 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	15.09.2026	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Bittkau	24.08.2026	abw. Beschluss siehe Seite 5	5 0 0
Ortschaftsrat Cobbel	07.09.2026	nicht empfohlen Hinweis siehe Seite 7	0 3 0
Ortschaftsrat Demker	07.09.2026	abw. Beschluss siehe Seite 5	5 0 0
Ortschaftsrat Grieben	24.08.2026	abw. Beschluss siehe Seite 5	6 0 0
Ortschaftsrat Hüselitz	01.09.2026	abw. Beschluss Siehe Seite 7	5 0 0
Ortschaftsrat Jerchel	24.08.2026	abw. Beschluss siehe Seite 6	3 0 0
Ortschaftsrat Kehnert	15.09.2026	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	18.08.2026	nicht empfohlen	0 5 0
Ortschaftsrat Ringfurth	04.09.2026	abw. Beschluss siehe Seite 6	3 0 0
Ortschaftsrat Schelldorf	28.08.2026	nicht empfohlen	1 3 0
Ortschaftsrat Schernebeck	07.09.2026	nicht empfohlen	1 2 1
Ortschaftsrat Schönwalde	08.09.2026	abw. Beschluss siehe Seite 7	5 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	15.09.2026	abw. Beschluss siehe Seite 7	8 1 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	23.09.2026	Anhörung	-----
Ortschaftsrat Uetz	16.09.2026	abw. Beschluss siehe Seite 8	4 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	18.08.2026	abw. Beschluss siehe Seite 4	3 0 0
Ortschaftsrat Windberge	18.08.2026	nicht empfohlen siehe Seite 4	0 3 2
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	16.09.2026	abw. Beschluss siehe Seite 7	6 1 1
Haupt-, Finanz- und Verga- beausschuss	28.09.2026	abw. Beschluss siehe Seite 8	8 0 0
Stadtrat	30.09.2026	abw. Beschluss siehe Seite 8	16 0 3

Betreff: Verteilung der Einnahmen aus dem Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und
Beteiligung beim Ausbau von erneuerbaren Energien (AuBG LSA)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt:

1. **Mindestanteil für betroffene Ortsteile:** Von den gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (AuBG LSA 2025) an die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gezahlten Abgaben werden **25 %** der jährlichen Einnahmen denjenigen Ortsteilen zugewiesen, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuBG LSA 2025 unmittelbar von den Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen betroffen sind.
2. **Verteilungsmodalitäten bei mehreren betroffenen Ortsteilen:** Im Falle, dass mehrere Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als unmittelbar betroffen im Sinne von § 3 Abs. 1 AuBG LSA 2025 gelten, erfolgt die Verteilung des in Ziffer 1 festgelegten Anteils auf diese Ortsteile anteilig entsprechend der in § 3 Abs. 2 und 3 AuBG LSA 2025 geregelten Flächen- bzw. Umkreisanteile der jeweiligen Anlagen. Die Ermittlung und Offenlegung der Flächenanteile obliegt der Verwaltung.
3. **Zweckbindung der Mittel:** Die den betroffenen Ortsteilen zugewiesenen Mittel sind gemäß § 6 AuBG LSA 2025 ausschließlich für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei den Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Ortsteile zu verwenden. Hierzu zählen insbesondere die im Gesetz beispielhaft genannten Maßnahmen zur:
 - Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
 - Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Nutzungsmöglichkeiten,
 - Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde,
 - kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien,
 - Weitergabe der eingenommenen Mittel an die Einwohnerinnen und Einwohner oder
 - Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude.
4. **Mittelverwaltung und Berichterstattung:** Die Verwaltung wird beauftragt, die Einnahmen aus der Abgabe nach dem AuBG LSA 2025 gesondert zu verbuchen und die zweckgebundene Verwendung sowie die Verteilung an die Ortsteile transparent zu dokumentieren. Der Stadtrat wird jährlich über die Einnahmen und die konkrete Mittelverwendung unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veran- schlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)	
	☐	Ja	☒ X		Nein
	Jahr 2026				
Keine EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen: Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz LSA

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die vorliegende Beschlussfassung erfolgt in direkter Umsetzung und Auslegung der Vorgaben des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (AuBG LSA 2025) vom 12. September 2025 (GVBl. LSA Nr. 14/2025, S. 658).

1. Rechtliche Verpflichtung zum Mindestanteil:

Gemäß § 6 Satz 4 AuBG LSA 2025 ist für Einheitsgemeinden wie unsere die Regelung getroffen, dass diese "sollen mindestens 25 v. H. der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen."

Die Formulierung "sollen" im Gesetzestext wird in der juristischen Auslegung als ein starkes Gebot verstanden, das eine regelmäßige Einhaltung erfordert. Eine Abweichung hiervon ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen statthaft. Der Zusatz "mindestens" signalisiert zudem, dass höhere Zuweisungen zwar wünschenswert sein können, aber nicht zwingend vorgeschrieben sind. Die Festlegung des Zuweisungsanteils auf 25 v. H. entspricht somit der klaren gesetzlichen Vorgabe.

2. Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befindet sich gegenwärtig in einer Phase der Haushaltskonsolidierung. Die finanzielle Situation ist angespannt, und der kommunale Haushalt unterliegt strengen Auflagen und Kontrollen durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Das primäre Ziel der Haushaltskonsolidierung ist die nachhaltige Stärkung der Finanzkraft der Gesamtkommune, um die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben sowie die Sicherstellung der freiwilligen Leistungen für **alle** Bürgerinnen und Bürger langfristig zu gewährleisten.

3. Haushaltswirtschaftliche Abwägung:

Die neuen Einnahmen aus den Abgaben nach dem AuBG LSA 2025 stellen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Finanzlage dar. Eine Zuweisung von Mitteln, die über den gesetzlich als Mindestanteil definierten Wert von 25 v. H. hinausgeht, würde die bereits bestehenden Konsolidierungsbemühungen erheblich erschweren. Die zusätzlichen Mittel würden dem Gesamthaushalt entzogen und könnten dort nicht zur Deckung des Finanzbedarfs oder zum Abbau von Defiziten herangezogen werden. Dies würde die Notwendigkeit von Kürzungen in anderen, für die gesamte Kommune wichtigen Bereichen oder eine Verzögerung der dringend erforderlichen Haushaltskonsolidierung nach sich ziehen. Eine solche Vorgehensweise wäre aus haushaltswirtschaftlicher Sicht und im Interesse der langfristigen finanziellen Stabilität der Gesamtkommune nicht verantwortbar.

4. Fazit:

Vor diesem Hintergrund erachtet die Verwaltung die Festsetzung des Zuweisungsanteils auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwert von 25 v. H. als geboten und haushaltswirtschaftlich verantwortungsvoll. Dieser Beschluss gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Akzeptanzförderung in den betroffenen Ortsteilen, ohne die konsolidierte Haushaltsführung der Gesamtkommune zu gefährden. Eine mögliche Erhöhung dieses Anteils wird bei einer nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Haushaltslage zu gegebener Zeit erneut geprüft.

Wichtig: Das Geld darf nicht für Aufgaben benutzt werden, die die Gemeinde sowieso schon per Gesetz erledigen muss (Pflichtaufgaben). Es soll für die Einwohner deutlich sichtbar sein, dass diese Projekte mit den Geldern aus den erneuerbaren Energien bezahlt werden.

Was bedeutet "unmittelbar betroffen"?:

Ein Ortsteil oder Gemeindeteil ist dann "unmittelbar betroffen", wenn er durch die neuen Wind- oder Solaranlagen besonders stark in seiner Umgebung beeinflusst wird. Das Gesetz legt dafür genaue Kriterien fest:

- **Bei Windrädern:** Wenn sich der Ortsteil ganz oder teilweise innerhalb eines Kreises von **2.500 Metern (2,5 Kilometern)** um die Mitte eines Windrades befindet.
- **Bei Solaranlagen (Freiflächenanlagen):** Wenn die Solaranlage ganz oder teilweise auf dem Gebiet dieses Ortsteils gebaut wird.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass gerade diejenigen Gemeinden und deren Bewohner,

die den Anlagen am nächsten sind und diese im Alltag erleben, auch einen direkten Nutzen daraus ziehen.

Ortschaftsrat Windberge vom 18.08.2026

Der Ortschaftsrat spricht sich mehrheitlich gegen die vorgesehene Beteiligung in Höhe von 25 % aus. Nach Auffassung des Gremiums entspricht dieser Anteil zwar den gesetzlichen Mindestanforderungen, trägt jedoch der besonderen Betroffenheit der Ortschaft nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden sowie möglicherweise künftig hinzukommenden Windenergieanlagen in den Gemarkungen Windberge, Ottersburg, Brunkau und Schleuß wird eine höhere finanzielle Beteiligung als sachgerecht und angemessen angesehen. Die Ortschaft ist bereits durch vorhandene Windkraftanlagen belastet, ohne hierfür bislang entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen zu erhalten. Darüber hinaus würden weitere Anlagen unterschiedlicher Art den ländlichen Raum zusätzlich verändern, das Orts- und Landschaftsbild weiter beeinträchtigen und die Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner erhöhen. Aus Sicht des Ortschaftsrates ist daher eine überdurchschnittliche Lösung erforderlich, die der konkreten örtlichen Situation und der Anzahl der betroffenen Anlagen angemessen Rechnung trägt. Der Ortschaftsrat befürwortet aus diesem Grund eine Beteiligung in Höhe von 35 %.

Änderungsantrag Ortschaftsrat Weißewarte vom 18.08.2026

Der Ortschaftsrat Weißewarte beschließt folgenden Antrag an den Stadtrat der Einheitsgemeinde Tangerhütte:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Tangerhütte wird gebeten, die Beschlussvorlage BV 0544/2026 dahingehend zu ändern, dass den unmittelbar betroffenen Ortsteilen nicht lediglich 25 %, sondern 35 % der Einnahmen aus den Abgaben nach dem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz Sachsen-Anhalt (AuBG LSA 2025) zugewiesen werden.

Für die Ortschaft Weißewarte bedeutet dies, dass 35 % der auf die Weißewarter Wind- oder Freiflächenanlagen entfallenden jährlichen Einnahmen zweckgebunden der Ortschaft Weißewarte zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Erste Anlage in der Einheitsgemeinde: Die geplante PV-Freiflächenanlage in Weißewarte ist die erste Anlage dieser Art innerhalb der Einheitsgemeinde Tangerhütte. Die Ortschaft Weißewarte übernimmt damit eine Vorreiterrolle beim Ausbau erneuerbarer Energien.

Besondere Betroffenheit der Ortschaft: Die Auswirkungen der Anlage – insbesondere Veränderungen des Landschaftsbildes, Bauverkehr, Eingriffe in die Umgebung sowie die dauerhafte Präsenz der Anlage – betreffen in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Weißewarte.

Bau ab Oktober 2026: Nach derzeitiger Planung soll der Bau der Anlage ab Oktober 2026 beginnen. Damit wird Weißewarte als erste Ortschaft die praktischen Auswirkungen der Umsetzung unmittelbar erleben und mittragen.

Gesetz lässt höhere Anteile ausdrücklich zu: Das AuBG LSA 2025 schreibt einen Mindestanteil von 25 % vor. Höhere Zuweisungen an betroffene Ortsteile sind ausdrücklich zulässig und entsprechen dem Ziel des Gesetzes, die Akzeptanz vor Ort zu stärken.

Sichtbarer Nutzen für die Einwohner: Eine Erhöhung auf 35 % ermöglicht es, die Einnahmen für konkrete und sichtbare Maßnahmen in Weißewarte einzusetzen, beispielsweise für Infrastruktur, Ortsbild, Vereine, Kultur, Freizeitangebote oder kommunale Gebäude.

Stärkung der Akzeptanz weiterer Projekte: Ein fairer und spürbarer Anteil der Einnahmen erhöht die Akzeptanz erneuerbarer Energien in der Bevölkerung und schafft Vertrauen für zukünftige Projekte innerhalb der Einheitsgemeinde.

Finanzielle Abwägung

Auch bei einer Erhöhung des Anteils auf 35 % verbleiben 65 % der Einnahmen im Haushalt der Einheitsgemeinde Tangerhütte. Die Gesamtgemeinde profitiert somit weiterhin in erheblichem Umfang von den Einnahmen aus erneuerbaren Energien, während die unmittelbar betroffenen Ortsteile angemessener beteiligt werden.

Antrag

Der Ortschaftsrat Weißewarte beantragt daher, den in der Beschlussvorlage BV 0544/2026 vorgesehenen Zuweisungsanteil von 25 % auf 35 % zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit der Änderung: 3x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Ortschaftsratssitzung Bittkau vom 24.08.2026

Der Ortschaftsrat diskutiert die den entsprechenden Mindestsatz und folgt letztlich der Argumentation der Ortschaft Windberge: „Der Ortschaftsrat spricht sich ebenfalls mehrheitlich gegen die vorgesehene Beteiligung in Höhe von 25 % aus. Vor dem Hintergrund möglicher Wind- und Solarenergieanlagen in der Gemarkung Bittkau wird eine höhere finanzielle Beteiligung als sachgerecht und angemessen angesehen. Darüber hinaus würden Anlagen unterschiedlicher Art den ländlichen Raum zusätzlich verändern, das Orts- und Landschaftsbild weiter beeinträchtigen und die Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner erhöhen. Aus Sicht des Ortschaftsrates Bittkau ist daher ebenfalls eine überdurchschnittliche Lösung erforderlich, die der konkreten örtlichen Situation und der Anzahl der betroffenen Anlagen angemessen Rechnung trägt. Der Ortschaftsrat befürwortet aus diesem Grund ebenfalls eine Beteiligung in Höhe von mindestens 35 %.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag: 5x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit der Änderung: 5x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Änderungsantrag aus der Ortschaftsratssitzung Grieben vom 24.08.2026

Der Ortschaftsrat Grieben empfindet die 25 % als nicht angemessen und stellt daher einen Änderungsantrag zur BV 0544/2026 (Verteilung der Einnahmen aus dem Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau von erneuerbaren Energien AuBG LSA).

Änderungsantrag BV0544/2026 1.: Mindestanteil für betroffene Ortschaften: Von den gemäß §2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes der Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (AuBG LSA 2025) an die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gezahlten Abgaben werden **50%** der jeweiligen Einnahmen denjenigen Ortschaften zugewiesen, die gemäß §3 Abs. 1 und 2 AuBG LSA 2025 unmittelbar von den Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen betroffen sind.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag: 6x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmungsergebnis der BV 0544/2026 mit der Änderung: 6x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Änderungsantrag aus der Ortschaftsratssitzung Demker vom 07.09.2026

Änderungsantrag: Beteiligung in Höhe von mindestens 35 %.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag: 5x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit der Änderung: 5x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Änderungsanträge aus der Ortschaftsratssitzung Bellingen vom 10.09.2026

Änderungsanträge:

Änderung Punkt 1 der BV auf „mindestens 35%“

Abstimmungsergebnis von diesem Änderungsantrag: 5x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Ergänzung Punkt 3 der BV als letzter Satz „Für Pflichtaufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder § 6 des KVG dürfen die Mittel nicht verwendet werden“.

Abstimmungsergebnis von diesem Änderungsantrag: 5x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit der Änderung: 5x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Änderungsantrag aus der Ortschaftsratssitzung Ringfurth vom 04.09.2026

Änderungsantrag zur BV 0544/2026 mit der Beteiligung der Ortschaften in Höhe von mindestens 35%

Die Begründung ist analog zu Weißewarte und Bittkau.

Abstimmungsergebnis von diesem Änderungsantrag: 2 x Ja, 1 x Nein, 0 x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit der Änderung: 3 x Ja, 0 x Nein, 0 x Enthaltung

Änderungsantrag aus der Ortschaftsratssitzung Jerchel vom 24.08.2026

Der Ortschaftsrat Jerchel beantragt, den vorliegenden Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass **5 % der der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aus der betreffenden Energieerzeugungsanlage zufließenden Akzeptanz- und Beteiligungsmittel zweckgebunden für Maßnahmen in der Ortschaft Jerchel eingesetzt werden.**

Begründung:

Die Ortschaft Jerchel steht grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien und unterstützt die Energiewende. Im Zusammenhang mit der Errichtung des für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlichen Umspannwerkes auf dem Gebiet der Ortschaft Jerchel hat sich die Ortschaft frühzeitig, proaktiv und kooperativ in die entsprechenden Abstimmungen und Beratungen eingebracht. Ziel war und ist es, die Umsetzung der erforderlichen Infrastruktur konstruktiv zu begleiten und einen sachgerechten Beitrag zur Realisierung des Energieprojektes zu leisten.

Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, dass sich die unmittelbare Betroffenheit der Ortschaft Weißewarte aus dem Standort der rund 55 Hektar umfassenden Photovoltaik-Freiflächenanlage ergibt. Der damit verbundene gesetzliche Mindestanspruch auf Beteiligung bzw. Mittelverwendung zugunsten des unmittelbar betroffenen Ortsteils bleibt hiervon unberührt und wird durch diesen Änderungsantrag ausdrücklich anerkannt.

Gleichzeitig befindet sich das für den Betrieb und die Netzanbindung der Photovoltaikanlage erforderliche Umspannwerk auf dem Gebiet der Ortschaft Jerchel. Zwischen der Photovoltaik-Freiflächenanlage in Weißewarte und dem Umspannwerk in Jerchel besteht damit ein **direkter sachlicher und technischer Zusammenhang.**

Das Umspannwerk stellt eine notwendige Infrastruktur für die betreffende Energieerzeugungsanlage dar. Es handelt sich nicht um eine von der Photovoltaikanlage losgelöste Maßnahme. Die erzeugte elektrische Energie muss über eine entsprechende technische Infrastruktur in das Stromnetz eingespeist werden. Ohne die erforderliche Netzanbindung und das hierfür vorgesehene Umspannwerk wäre die Photovoltaikanlage in ihrer vorgesehenen Funktion technisch nicht betreibbar.

Die Ortschaft Jerchel ist damit zwar nicht Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage selbst, stellt jedoch Flächen für eine für dieses konkrete Energieprojekt notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Gerade aufgrund dieses unmittelbaren technischen Zusammenhangs besteht ein nachvollziehbarer und sachlicher Bezug zwischen dem Energieprojekt und der Betroffenheit der Ortschaft Jerchel. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, neben der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung des unmittelbar von der Photovoltaikanlage betroffenen Ortsteils Weißewarte auch einen begrenzten Anteil der Mittel für Maßnahmen in der Ortschaft Jerchel vorzusehen. Die beantragten **5 % der Akzeptanz- und Beteiligungsmittel** stellen dabei keine Infragestellung des gesetzlichen Mindestanspruchs der Ortschaft Weißewarte dar. Vielmehr soll innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ein angemessener Ausgleich zwischen dem Standort der Energieerzeugungsanlage und dem Standort der hierfür notwendigen technischen Infrastruktur geschaffen werden. Die Verwendung der Mittel in Jerchel soll dabei entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Maßnahmen erfolgen, die der Akzeptanzsteigerung, der kommunalen Entwicklung sowie der Aufwertung und Verbesserung der örtlichen Infrastruktur dienen. Die beantragte Regelung ist daher als Beitrag zu **Fairness, Ausgleich und Akzeptanz** innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu verstehen. Sie berücksichtigt sowohl die besondere gesetzliche Stellung der unmittelbar betroffenen Ortschaft Weißewarte als auch die konkrete infrastrukturelle Betroffenheit der Ortschaft Jerchel.

Der Änderungsantrag verfolgt damit ausdrücklich keinen Anspruch auf Gleichstellung der beiden Ortsteile hinsichtlich ihrer jeweiligen Betroffenheit. Vielmehr wird eine **angemessene und sachlich begründete Beteiligung der Ortschaft Jerchel** an den aus dem konkreten Energieprojekt resultierenden Akzeptanz- und Beteiligungsmitteln vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis dieser Änderung: 3x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit der Änderung: 3x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Änderungsantrag aus der Ortschaftsratssitzung Schönwalde vom 08.09.2026

Der Ortschaftsrat Schönwalde beantragt in Übereinstimmung mit der vorliegenden Begründung des Ortschaftsrates Weißewarte vom 18.08.2026, den in der Beschlussvorlage BV 0544/2026 vorgesehenen **Zuweisungsanteil von 25% auf 35% zu erhöhen**.

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit der Änderung: 5x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Hinweis aus der Ortschaftsratssitzung Cobbel vom 07.09.2026

Der Ortschaftsrat spricht sich dafür aus, den Anteil der an die betroffenen Ortschaften weiterzuleitenden Einnahmen auf 50 Prozent festzusetzen.

Begründet wird dies insbesondere damit, dass die unmittelbar betroffenen Ortschaften die Auswirkungen der Windenergie vor Ort tragen und zugleich nur noch eingeschränkte oder gar keine eigenen finanziellen Möglichkeiten zur Unterstützung des örtlichen Lebens, der Brauchtumspflege und freiwilliger Aufgaben haben.

Dem Stadtrat soll daher empfohlen werden, bei seiner Entscheidung einen Anteil von 50 Prozent zugunsten der betroffenen Ortschaften vorzusehen.

Änderungsantrag aus der Ortschaftsratssitzung Tangerhütte vom 15.09.2026

Herr Nagler stellt den Änderungsantrag, den in der Vorlage vorgesehenen Anteil von 25 % auf 50 % zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag: 8x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit der Änderung: 8x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung

Änderungsantrag Bauausschuss vom 16.09.2026

Den Anteil aus der Vorlage von 25 % auf 50 % zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis der Änderung: 6x Ja, 1x Nein, 1x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit der Änderung: 6x Ja, 1x Nein, 1x Enthaltung

Änderungsantrag aus dem Ortschaftsrat Hüselitz vom 01.09.2026

Der Ortschaftsrat stellt folgenden Änderungsantrag:

Änderungsantrag BV0544/2026:

- 1. Mindestanteil für betroffene Ortschaften:** Von den gemäß §2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes der Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (AuBG LSA 2025) an die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gezahlten Abgaben werden **50 %** der jeweiligen Einnahmen denjenigen Ortschaften zugewiesen, die gemäß §3 Abs. 1 und 2 AuBG LSA 2025 unmittelbar von den Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen betroffen sind.
- 2. Auszahlung auch an Ortschaften mit bestehenden Anlagen:** Zudem sollte zusätzlich vom Stadtrat geprüft werden, in welchem Umfang aus dem bei der Einheitsgemeinde verbleibenden Anteil der jährlichen Einnahmen Mittel an die Ortschaften vergeben werden, die bereits vor Inkrafttreten des AuGB LSA 2025 (01.10.2025) durch bestehende Wind- oder Solaranlagen belastet sind.

Begründung:

Das Gesetz dient der Akzeptanzsteigerung beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Akzeptanz wird nur dann gesteigert, wenn Maßnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortschaften eingeleitet werden und für die Einwohner sichtbar ist.

Es ist zudem geboten, auch solche Ortschaften zu berücksichtigen, die bereits durch bestehende Anlagen belastet sind, um dem Eindruck einer Ungleichbehandlung zwischen „alt“ und „neu“ betroffenen Ortschaften entgegenzuwirken.

Die Gefährdung der konsolidierten Haushaltsführung der Gesamtkommune erschließt sich uns nicht, da diese ohnehin gefährdet ist. Zudem sind dies zusätzliche Mittel, die den Haushalt im eigentlichen Sinne nicht betreffen.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag: 5x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit der Änderung: 5x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Änderungsantrag aus dem Ortschaftsrat Uetz vom 16.09.2026

Änderungsantrag zur BV 0544/2026 Pkt. 1.: Den Ortschaften sollen mindestens 35% der jährlichen Einnahmen aus dem AuBG LSA 2025 zugewiesen werden.

Der Ortsbürgermeister stellt den Änderungsantrag nach erfolgter Diskussion zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag: 4x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit der Änderung: 4x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Änderungsantrag aus der Hauptausschusssitzung vom 28.09.2026

Den Anteil aus der Vorlage von 25 % auf 50 % zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis des Änderungsantrages: 7x Ja, 0x Nein, 1x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit der Änderung: 8x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Änderungsantrag aus der Stadtratssitzung vom 30.09.2026

Abstimmung über den Änderungsantrag aus der Ortschaft Jerchel:

Der Ortschaftsrat Jerchel beantragt, den vorliegenden Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass **5% der der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aus der betreffenden Energieerzeugungsanlage zufließenden Akzeptanz- und Beteiligungsmittel zweckgebunden für Maßnahmen in der Ortschaft Jerchel eingesetzt werden.**

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026: 11x Ja, 4x Nein, 4x Enthaltung

Herr Wittwer liest den Änderungsantrag vor:

Der Stadtrat beantragt den vorliegenden Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass 5% der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aus der betreffenden Energieerzeugungsanlage zufließenden Akzeptanz und Beteiligungsmittel zweckgebunden für Maßnahmen in allen Ortschaften eingesetzt werden.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag: 19x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmung über den Änderungsantrag aus dem Hauptausschuss:

Den Anteil aus der Vorlage von 25 % auf 50 % zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis der Änderung: 19x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0544/2026 mit allen Änderungen:

16x Ja, 0x Nein, 3x Enthaltung